

Schutzkonzept Forschung DSBG: Regelbetrieb mit Auflagen – Anpassungen an Massnahmen des Bundesrates vom 23.06.2021

Dokumentenhistorie:

Version 02.07.2021 (ersetzt Version vom 07.06.2021)

Version 07.06.2021 (ersetzt Version 29.01.2021)

Version 29.01.2021

Aufgrund der Lockerungen des Bundesrates vom 23. Juni 2021 (Inkrafttreten 26. Juni 2021) und den Vorgaben der Universität Basel (<https://www.unibas.ch/de/Aktuell/Coronavirus.html>) gelten am DSBG ab Montag, 28. Juni 2021 folgende Änderungen:

Homeoffice-Empfehlung statt Homeoffice-Pflicht

Homeoffice ist in allen Bereichen, in denen es ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, zu Hause zu arbeiten, empfohlen. Die Pflicht zu regelmässigen Tests bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz ist aufgehoben. Die Vorgesetzten regeln mit ihren Mitarbeitenden, wie eine gestaffelte Rückkehr an den Arbeitsplatz in den kommenden Wochen umgesetzt werden soll (<https://www.unibas.ch/de/Aktuell/Coronavirus/Fuer-Mitarbeitende.html>).

Lockerung der Maskenpflicht

Am Arbeitsplatz kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn die Schutzabstände eingehalten werden können. Räume sollen regelmässig gelüftet werden (<https://www.unibas.ch/de/Aktuell/Coronavirus/Fuer-Mitarbeitende.html>).

Im Freien ist die Maskenpflicht aufgehoben

(<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>).

Basierend auf den Vorgaben der Universität Basel sowie den Richtlinien des BAG wurde das Schutzkonzept Forschung DSBG angepasst. Jeder LFB informiert die eigenen Mitarbeitenden und ist für die Umsetzung der Massnahmen am jeweiligen Forschungsstandort verantwortlich.

Mit dem vorliegenden Konzept soll Forschenden des DSBG eine effektive Fortführung von Projekten – unter Einhaltung der vom Bundesamt für Gesundheit, dem Kanton-Basel Stadt und der Universität Basel empfohlenen Schutzmassnahmen – ermöglicht werden. Zeitgleich zum vorliegenden «Schutzkonzept Forschung DSBG» gelten die «Schutzkonzepte DSBG: Arbeiten vor Ort während der Corona-Krise (Büroarbeitsplätze)» der verschiedenen Standorte des DSBG (Villa Burkhard, Eisarena St. Jakob, St. Jakob Turm) in der aktuellen Form. Die dort festgelegten Regeln zu Maskentragen, Händehygiene, Distanz halten, Reinigung, besonders gefährdeten Personen sowie COVID-19 Erkrankten bzw. Personen mit typischen Symptomen gelten gleichermassen auch für die Forschung.

Forschungsarbeiten am DSBG können fortgeführt werden unter der Voraussetzung, dass folgende Auflagen eingehalten werden:

- Forschungstätigkeiten, die im Homeoffice durchgeführt werden können, sollten in Absprache mit dem Abteilungsleiter dort stattfinden, es sei denn, durch die physische Präsenz ist ein Mehrwert gegeben.
- Maskenpflicht in Innenräumen: Wenn mehr als eine Person im selben Raum arbeiten oder zusammen in einem Fahrzeug sind, müssen alle eine Maske tragen, falls Schutzabstände nicht eingehalten werden können.
- Bei allen Forschungstätigkeiten soll - wenn möglich - ein Abstand von $\geq 1,5$ Metern eingehalten werden.
- Kontakte (sowohl Studienmitarbeitende untereinander als auch zwischen Studienmitarbeitenden und Probanden) müssen jederzeit nachvollziehbar sein, damit Infektionsketten nachverfolgt werden können.
- Studienkontakte zwischen Probanden und Studienmitarbeitenden müssen so eingegrenzt werden, dass es möglichst wenig Überschneidungen zwischen verschiedenen Probanden und Mitarbeitenden gibt.
- Arbeitsplätze und Geräte, die von mehreren Personen genutzt werden, müssen nach jedem Nutzerwechsel in geeigneter Weise gereinigt bzw. desinfiziert werden.
- Probanden desinfizieren sich beim Betreten des Gebäudes die Hände. Studienmitarbeitende waschen und desinfizieren sich regelmässig die Hände, spätestens nach jedem Probandenkontakt.
- Für jedes Projekt wird ein separates Schutzkonzept erstellt, das die vorliegenden Auflagen spezifiziert. SOPs werden den Auflagen entsprechend angepasst. Die Konzepte für die Umsetzung der Forschungsprojekte müssen entsprechend den Vorgaben der Task Force Coronavirus der Universität Basel in Absprache mit der Leitung DSBG erstellt werden.
- Besondere Schutzmassnahmen sind bei Projekten vorzusehen, bei denen es durch körperliche Anstrengung von Probanden zu einer vermehrten Aerosolproduktion kommt, insbesondere bei Durchführung im Inneren von Gebäuden. Hierzu zählen eine strenge Limitierung der anwesenden Personen, angepasste Schutzausrüstung des Personals (Schutzbrille, FFP2-Gesichtsmaske, Schutzmantel, Handschuhe) sowie eine ausreichende Belüftung während und nach jeder Untersuchung.
- Die Abteilungsleiter des DSBG weisen die Mitglieder ihrer Abteilung an, sich an die oben genannten Regeln zu halten. Grössere Verstösse werden von den jeweiligen Abteilungsleitern der Departementsleitung gemeldet. Im Falle der Nichteinhaltung wird den fehlbaren Mitarbeitenden der Zutritt zum DSBG von der DSBG Leitung verboten.

Verhaltensregeln bei ersten Symptomen

Bei ersten erkältungsartigen Symptomen (Schnupfen, Halsschmerzen, Husten oder Fieber) dürfen Personen das DSBG nicht mehr betreten und müssen in Selbst-Isolation zu Hause bleiben. Es besteht Informationspflicht (telefonisch) an ihren Abteilungsleiter und an die Leitung des DSBG. Virustest auf SARS-CoV-2 wird in Basel z.B. im Testzentrum des USB mit Eingang via Schanzenstrasse angeboten und ist bei den oben genannten Symptomen zu empfehlen.

Verhalten bei Verdacht oder positiver Covid-19-Infektion

Positive Covid-19-Fälle werden vom Testzentrum dem Kantonsarzt gemeldet, der mit der betroffenen Person Kontakt aufnimmt. Der Mitarbeitende informiert zusätzlich die Corona Task Force mittels Online-Formular (<https://www.unibas.ch/de/Aktuell/Coronavirus/Corona-Meldeformular.html>) und die Departementsleitung telefonisch oder per Mail.

Wenn gemäss Definition des BAG ein «enger Kontakt» zu einer Person bestand, die bestätigt am neuen Coronavirus erkrankt ist, muss eine 10-tägige Selbst-Quarantäne zu Hause eingehalten und in dieser Zeit jeglicher Kontakt mit anderen Personen vermieden werden. Treten während dieser 10 Tage keine Symptome auf, darf die Arbeit wieder aufgenommen werden. Über die Wiederaufnahme ist der Abteilungsleiter zu informieren. Neu kann die Quarantäne gem. BAG mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Die Testkosten muss die Person selber tragen. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten, ausser sie hält sich in der eigenen Wohnung oder anderen Unterkunft auf. Bei einem positiven Test muss sich die Person unverzüglich in Isolation begeben. Genesene und vollständig Geimpfte sind für sechs Monate von der Kontaktquarantäne ausgenommen. Definition Kontakt: Als «enger Kontakt» mit einer Covid-19 infizierten Person gilt eine Interaktion (sprechen, arbeiten) mit dieser Person bei einem Abstand < 1.5m ohne Mundschutz für mindestens 15 Minuten (einmalig oder kumulativ). Bei vorhandenem Schutz, beispielsweise durch eine Trennwand oder beide Personen tragen eine Gesichtsmaske, gilt dies nicht als «Kontakt».

Freiwillige Selbstisolation: In unklaren Fällen kann als Vorsichtsmassnahme nach Rücksprache zwischen Mitarbeiter und Abteilungsleiter eine freiwillige Selbstisolation erfolgen auch ohne, dass ein «Kontakt» mit einer infizierten Person stattgefunden hat. Diese Selbstisolation kann nach 5-7 Tagen durch einen negativen Test beendet werden.

Wiederaufnahme der Arbeit

Bei positiver Infektion/Erkrankung mit dem Coronavirus/Covid-19 Erkrankung entscheidet nach Abklingen der Symptome das Gesundheitsdepartement über den Zeitpunkt einer möglichen Wiederaufnahme der Arbeit und Rückkehr an das DSBG. Der Abteilungsleiter und die Leitung des DSBG müssen vor der Rückkehr informiert werden.

Arbeitsweg

Öffentliche Verkehrsmittel sollten wenn möglich vermieden werden (Anfahrt mit eigenem Verkehrsmittel oder Weg zu Fuss). Falls es nicht anders geht, müssen die allgemeinen Vorsichtsmassnahmen beachtet werden.

Die genannten Auflagen gelten für alle Standorte des DSBG: St. Jakob-Arena (Mittlere Allee 18), St. Jakob-Turm (Birsstrasse 320B) und Villa Burckhardt (Gellertstrasse 156). Verantwortung für die Umsetzung der genannten Auflagen tragen die Projektleitenden. Die Departementsleitung überwacht die Umsetzung.

Dieses Schutzkonzept wurde am 02.07.2021 von der Departementsleitung des DSBG im Zirkularverfahren abgesegnet.

Genehmigt und gez. 7. Juli 2021, Dr. Kaspar Traub, Geschäftsführer, für die Fakultätsleitung



